

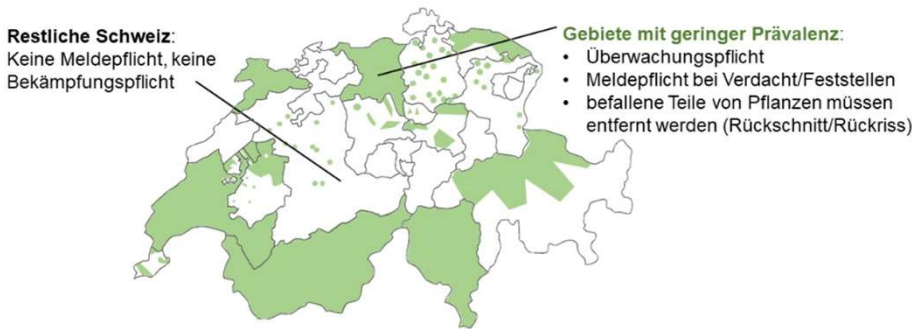
Feuerbrand bleibt aktuell – Rückblick 2024

Anita Schöneberg, Perrine Gravalon

Agroscope, 8820 Wädenswil, Schweiz; www.agroscope.ch

- Das **letzte Feuerbrand-Schutzgebiet** des Kantons Wallis wurde am 15.04.2022 aufgehoben. Der ganze Kanton Wallis gilt seit dem als **«Gebiet mit geringer Prävalenz»**
- Seit dem 01.01.2024 ist das **Verbot der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens von Cotoneaster, sowie *Photinia davidiana* und *Photinia nussia* aufgehoben**. Die Zierpflanzen sind ebenfalls Wirtspflanzen des Feuerbrands und können zur Verbreitung des Bakteriums beitragen.

Wo gelten welche Regeln?



Quelle: Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Achtung: Die Karte ist nicht detailgetreu und entspricht dem Stand von Februar 2024.

Ziel in Gebieten mit geringer Prävalenz ist ein tiefer Befallsdruck.

- Bei Befall mit Feuerbrand müssen die befallenen Pflanzenteile entfernt und vernichtet werden.
- Eine Rodungspflicht gibt es nicht mehr.

In Baumschulen ist Feuerbrand nach wie vor melde- und bekämpfungspflichtig.

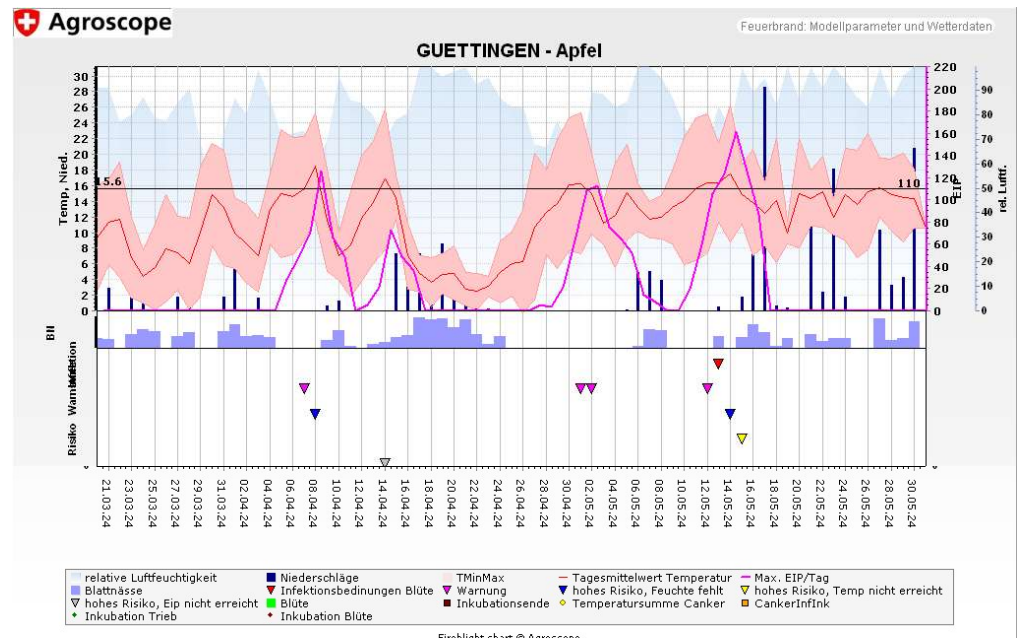
Pflanzgut von Wirtspflanzen muss weiterhin frei von Feuerbrand sein, wenn es für die gewerbliche Nutzung bestimmt ist.

Im Jahr 2024 waren die Bedingungen für Feuerbrandinfektionen erstmals seit Jahren wieder verbreitet günstig.

Entsprechend tritt mehr Befall auf als in den Vorjahren.

Es gab bis zu vier Zeiträume mit erfüllten Infektionsbedingungen:

- 6.-9. April (Beginn Blüte)
- 12.-19. April
- 30. April bis 5. Mai
- 11.-16. Mai (Ende Blüte bzw. Nachzüglerblüten)



Obwohl Feuerbrand kein Quarantäneorganismus mehr ist, bleibt er eine hoch ansteckende Pflanzenkrankheit, gegen die weiterhin Massnahmen ergriffen werden sollten.